



# **Organisations- verordnung**

**der**

**Gemeinde**

**Zillis-Reischen**

Revision 01 vom 25.4.2017

## I. Allgemeine Bestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Organisationsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 46, Art. 48, Art. 53a und Art. 56 der Gemeindeverfassung folgende Organisationsverordnung.

Grundlage

## II. Gemeindevorstand

Art. 2

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Funktion und  
Zusammensetzung  
(Art. 42 Gemeindeverfassung)

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand den Vizepräsidenten und die einzelnen Fachvorsteher aus seiner Mitte. Dabei ist bei der Wahl des Vizepräsidenten auch die Fähigkeit und Verfügbarkeit zu berücksichtigen, bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten dessen Funktion zu übernehmen.

Der Vorstand kann sich neu konstituieren, wenn er dies nach einer Ersatzwahl für nötig findet oder wenn es sachliche Gründe dafür gibt.

Die Gemeinde ist von der Verteilung der Verwaltungsfächer in Kenntnis zu setzen.

Jedes Gemeindevorstandsmitglied ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Verwaltungsfach zu übernehmen.

Art. 3

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.  
(Art. 44 Gemeindeverfassung)

Beschlussfähigkeit,  
Unterschrift

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeganzlist die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.  
(Art. 47 Gemeindeverfassung)

#### Art. 4

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen  
und Wahlen  
(Art. 45 Gemein-  
deverfassung)

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen laut Art. 15 der Gemeindeverfassung über den Ausstand.

#### Art. 5

Der Gemeindevorstand teilt seine Aufgaben in verschiedene Sachgebiete auf. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat im Auftrag des gesamten Gemeindevorstandes die strategische Führung eines Verwaltungsfaches zu übernehmen. Zugleich hat jedes Vorstandsmitglied die Stellvertretung eines anderen inne. Jedes Gemeindevorstandsmitglied vertritt sein Verwaltungsfach in der Gesamtbehörde. Im Auftrag des Gemeindevorstandes vertritt es seine Geschäfte auch nach aussen, insbesondere an der Gemeindeversammlung.

Verwaltungsfä-  
cher

Folgende Sachgebiete und Unterthemen werden unterschieden:

##### Finanzen / Allgemeine Verwaltung

- Gemeindeverwaltung
- Personal
- Finanzen
- Steuern
- Wasserzinsen
- Energie allgemein
- Rechtspflege
- Korporationen

##### Kultur und Freizeit / Gesundheit / Soziale Wohlfahrt

- Kulturförderung
- Tourismus
- Kirche Zillis und Ausstellung
- Sport
- Wanderwege
- Spitäler und Pflegeheime
- Spitex
- Fürsorge und Unterstützung

##### Werkdienst / Volkswirtschaft

- Forst- und Friedhofwesen
- Alpen und Weiden
- Landwirtschaft
- Fluss- und Lawinenverbauungen
- Energieversorgung

#### Bauamt / Verkehr

- Umwelt und Raumordnung
- Gemeindestrassen und Parkplätze
- Orts- und Regionalplanung
- Naturpark Beverin
- Schulen und Schulliegenschaften
- Erziehungsfragen allgemein

#### Öffentliche Sicherheit / Polizeiwesen

- Feuerwehr, Militär, Zivilschutz (Gemeindeführungsstab / Krisenstab)
- Wasser- und Abwasserversorgung
- Abfallbeseitigung
- Genereller Entwässerungsplan

Diese Aufteilung kann vom Gemeindevorstand jederzeit geändert werden.

Das Sachgebiet Finanzen untersteht in der Regel dem Gemeindepräsidenten. Die weiteren Sachgebiete werden nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder verteilt.

#### Art. 6

Sitzungen des Gemeindevorstands werden durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen (Art. 43 Gemeindeverfassung).

Sitzungen und  
Protokoll

Die Terminplanung erfolgt in der Regel am Jahresende für das Folgejahr.

Die Gemeindevorstandssitzungen finden in der Regel monatlich und jeweils an einem Dienstag statt. Sie beginnen in der Regel um 17.30 Uhr und dauern so lange, wie es für die Geschäfte erforderlich ist.

Die Einladung wird jeweils bis spätestens am Freitag per E-Mail versandt. Die Akten stehen ab Freitag 16.00 Uhr im Sitzungszimmer zur Verfügung.

Über die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (Art. 26 Gemeindeverfassung).

## Art. 7

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Befugnisse  
(Art. 46 und 46a  
der Gemeinde-  
verfassung)

Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 46 der Gemeindeverfassung. Dazu gehören in erster Linie strategische Aufgaben und zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen
- b) Die Festlegung von Legislaturzielen
- c) Finanzplanung
- d) Stellenpläne
- e) Wahlen:
  1. der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  2. die Mitglieder der Kommissionen;
  3. die Delegierten in Zweckverbände und andere mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen
  4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- f) Investitionen im Rahmen des Budgets
- g) In folgenden Bereichen des Baurechtes fungiert der Gemeindevorstand zwingend als Baubehörde:
  1. Entscheide über spezielle Baugesuche und damit zusammenhängende Aspekte und Bewilligungen: Ausnahmegewilligungen nach Art. 82 und Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (BR 801.100)
  2. Arealplanungen, Quartierplanungen
  3. Ausgleich von Vor- und Nachteilen bei Planungsmassnahmen (Art. 3 Abs. 2 BauG)
  4. Bezeichnung Gestaltungsberater (Art. 8 Abs. 2 BauG)
  5. Erschliessungsprogramm (Art. 64 BauG)
  6. bei Baueinsprachen Entscheid über Einsprache und Baugesuch
- h) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt.

### III. Gemeindepräsident

Art. 8

Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten richten sich nach Art. 50 der Verfassung der Gemeinde Zillis-Reischen. Dazu gehören namentlich die folgenden Aufgaben

Befugnisse

- a) Verantwortung der Personalführung
- b) Repräsentierung der Gemeinde
- c) Delegierter in allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

### IV. Geschäftsleitung

Art. 9

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Administration (Gemeindekanzlist) und dem Leiter Immobilienverwaltung und Werke.

Funktion und Zusammensetzung  
(Art. 53 Abs.1 Gemeindeverfassung)

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. (Art. 53 a Abs. 2 der Gemeindeverfassung)

Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 10

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Beschlussfassung und Abstimmung

Die Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden (Art. 53a Abs. 4 der Gemeindeverfassung).

Wenn der Gemeindepräsident an der Sitzung nicht anwesend sein kann, wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt.

In dringenden Fällen können zwei Mitglieder der Geschäftsleitung Entscheidungen treffen. Diese müssen aber der Geschäftsleitung an der nächsten Sitzung genehmigt werden.

In Notfällen können die notwendigen Entscheide von einem GL-Mitglied getroffen werden. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter sind umgehend zu informieren.

Gemeindepräsident und Gemeindeganzlist unterzeichnen in der Regel im Namen der Geschäftsleitung. Ist dies nicht möglich, unterschreibt anstelle des Gemeindepräsidenten der Vizepräsident oder anstelle des Gemeindeganzlisten ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung.

#### Art. 11

Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Wochen.

Sitzungen und  
Protokoll

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (Art. 26 der Gemeindeverfassung).

Die Protokolle gehen an den Gemeindevorstand. Weitere Mittel zur Orientierung des Gemeindevorstandes sind Kopien der Korrespondenz, die sich aus den Beschlüssen der Geschäftsleitung ergeben, sowie mündliche Auskünfte an den Gemeindevorstandssitzungen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und werden von den Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

#### Art. 12

Die Aufgaben richten sich nach Art. 52 der Verfassung der Gemeinde Zillis-Reischen. Dazu gehören in erster Linie operative Aufgaben, zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenz:

Befugnisse

- a) Anstellung von Mitarbeitern der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung
- b) Erarbeitung eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle
- c) Aufnahme und Erneuerung von Darlehen im Rahmen der durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredite
- d) Gesuche um öffentliche Unterstützung, so lange sich diese im Rahmen der Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht über alle Fälle vorgelegt werden.
- e) Abschreibung von uneinbringliche Forderung mit Verlustscheinen zusammen mit dem Departementsverantwortlichen bis CHF 5'000.
- f) Die Geschäftsleitung ist die Baubehörde, vorbehalten Art. 7 Lit. g. Entscheide über Baugesuche erfolgen auf Antrag des Bauamtes. Ist die Geschäftsleitung bei einem Gesuch anderer Ansicht als das Bauamt oder des Gestaltungsberaters, wird das Gesuch dem

Gemeindevorstand unterbreitet. Erste Einspracheinstanz ist der Gemeindevorstand.

- g) Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz
- h) Festwirtschaftsbewilligungen
- i) Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke
- j) Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets
- k) Beschlussfassung im Rahmen des Budgets
- l) Vergaben in freihändigen Verfahren mit folgenden Richtlinien, wobei sich die Finanzkompetenzen gemäss lit. l) richten:
  - bis zu höchstens CHF 5'000 einholen einer Offerte
  - ab CHF 5'000 bis höchstens CHF 20'000 einholen von drei Offerten, wenn dies zweckmässig ist
  - ab CHF 20'000 einholen von drei Offerten, wenn der Auftraggeber nicht durch die Sachlage gegeben ist
- m) Über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen fasst sie Beschlüsse:
  - bis zu höchstens CHF 5'000. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen
  - bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis CHF 2'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaff den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.
- n) Unterhalt von Gemeindewerken (Strassen, Wasser-, Abwasseranlagen, Abfallwesen etc.) im Rahmen der erwähnten Finanzkompetenz

## V. Kommissionen

Art. 13

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Kommissionen,  
Protokoll

Über die Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen an den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung weiterzuleiten.



## VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Organigramme der Gemeinde und das Funktionendiagramme bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

Organigramme,  
Funktionendiagramm

Art. 15

Diese Verordnung wurde am 25. April 2017 vom Gemeindevorstand genehmigt und tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie der vorliegenden Verordnung widersprechen. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten im übergeordneten Recht.

Die Gemeindepräsidentin:  
Regula Götte

*R. Götte*



Der Aktuar:  
Andreas Danuser

*Andreas Danuser*

## Funktionendiagramm

### Legende

- A Antrag
- E Entscheidung
- B Bearbeitung
- K Kontrolle
- Ü Überwachung
- I Information

Entscheide beim Volk	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verfassung	E	A, B, Ü	K
Gesetz	E	A, B, Ü	K
Budget	E	A, Ü	B, K
Jahresrechnung	E	A, Ü	B, K
Steuerfuss	E	A, Ü	B, K
Gebührensätze für Wasser, Abwasser- und Abfallentsorgung (Gebührengesetz)	E	A, Ü	B, K

Entscheide beim Gemeindevorstand	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verordnungen, Reglemente	I	E, Ü	A, B, K
Anstellung Mitglieder der Geschäftsleitung	I	A, B, E, K	I
Entscheide über Baugesuche gestützt auf Art. 82 und Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes	I	E, Ü	Bauamt A, K GL B
Einsprachen im Baubewilligungsverfahren	I	E, Ü	A, B, K
Festlegung der Legislaturziele	I	E, Ü	A, B, K
Finanzplanung	I	E, Ü	A, B, K
Stellenpläne	I	E, Ü	A, B, K

<b>Entscheide beim Gemeindevorstand</b>	<b>Volk</b>	<b>Gemeindevorstand</b>	<b>Geschäftsleitung</b>
Anstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde (ausgenommen Bereich Schule)		Ü, I	A, B, E, K
Erarbeitung von Pflichtenheften für alle Abteilungen resp. für alle Stellen		Ü, I	A, B, E, K
Aufnahme und Erneuerung von Krediten		Ü, I	A, B, E, K
Öffentliche Unterstützung		Ü, I	A, B, E, K
Baubewilligungen		Ü, I	E, K
Gastwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Festwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen		Ü, I	A, B, E, K
Beitraggesuche im Rahmen des Budgets		Ü, I	A, B, E, K

# Organigramm

